Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2537

18.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2537 DER KOMMISSION

vom 17. November 2026

zur Festlegung des Standard-Datenübermittlungsformulars gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) ([1]), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um zuverlässige und vergleichbare Daten über Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren sowie Entschuldungsverfahren zu erheben, sollte ein Standard-Übermittlungsformular erstellt werden. Da es in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Arten von Verfahren gibt, sollte dieses Formular dazu beitragen, dass die erhobenen Daten vergleichbar und leicht verständlich sind, damit sie in zugänglicher und benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht werden können.

(2) Mit dem Standard-Übermittlungsformular sollte sichergestellt werden, dass die Daten in strukturierter Weise bereitgestellt werden, differenziert nach Arten von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren, wobei ein ausreichender Grad an Ähnlichkeit zu gewährleisten ist, um den unterschiedlichen Arten solcher Verfahren in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

(3) Die Daten über Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren sollten von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer vollständigen Aggregation oder stichprobenartigen Aggregation erhoben und der Kommission elektronisch übermittelt werden.

(4) Um das erforderliche Maß an Vergleichbarkeit der Daten über die Dauer von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der verschiedenen Arten von Verfahren erläutern. Zu demselben Zweck sollten die Arten der Ergebnisse von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren sowie Einzelheiten zu Elementen der Verfahrenskosten, zur Zahl der Neugründungen von Unternehmen und zu Arbeitsplatzverlusten im Zusammenhang mit diesen Verfahren festgelegt werden.

(5) Da verschiedene Arten von Daten für verschiedene Arten von Unternehmen und natürlichen Personen erhoben und bereitgestellt werden sollten, müssen diese Arten von Unternehmen und natürlichen Personen definiert werden.

(6) Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, der Kommission Daten auf der Grundlage einer stichprobenbasierten Aggregation zu übermitteln, sollten auch Daten über die Größen- und Diversitätsaspekte der Methode der stichprobenbasierten Datenaggregation vorlegen.

(7) In einigen Mitgliedstaaten können bei der Übermittlung bestimmte Handlungen oder Verfahren, die als integraler Bestandteil von Insolvenzverfahren im Sinne dieser Verordnung erscheinen, aber kein eigenständiges Verfahren oder die Eröffnungsphase eines Verfahrens darstellen, als „Teilverfahren“ berücksichtigt werden. Ein Entschuldungsverfahren sollte nicht allein deshalb als Teilverfahren gelten, weil es integraler Bestandteil des Insolvenzverfahrens nach nationalem Insolvenzrecht ist, solange der Mitgliedstaat die für das Entschuldungsverfahren statistisch relevanten Daten erhebt und bereitstellt.

(8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Ausschusses —

([1]) ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1023/oj.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das in Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannte Standard-Datenübermittlungsformular ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2) Das Standard-Datenübermittlungsformular ist gemäß den Anweisungen in Anhang II auszufüllen.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bezugsjahr“ das am 31. Dezember endende volle Kalenderjahr;
2. „Berichtsjahr“ das Jahr, in dem die in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Daten an die Kommission zu übermitteln sind;
3. „vollständige Aggregation“ eine Datenerhebungsmethode, bei der Daten für alle Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren von allen Gerichten oder anderen Behörden, die in dem Mitgliedstaat für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren zuständig sind, erhoben werden;
4. „stichprobenbasierte Aggregation“ eine Datenerhebungsmethode, bei der Daten für alle Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren von weniger als allen Gerichten oder anderen Behörden, die in dem Mitgliedstaat für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren zuständig sind, erhoben werden;
5. „Insolvenzrestrukturierungsverfahren“ ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenes Restrukturierungsverfahren,
   a) dessen Hauptgegenstand ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung nur die Restrukturierung des Schuldners sein kann und
   b) während dessen der Schuldner zahlungsunfähig ist;
6. „Insolvenzliquidationsverfahren“ ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenes Insolvenzliquidationsverfahren,
   a) das mit dem Ziel der Abwicklung des Unternehmens des Schuldners eingeleitet wurde und dessen Hauptgegenstand ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung nur einer der folgenden sein kann:
      i) Liquidation des Schuldnervermögens;
      ii) bei Fehlen von Vermögenswerten die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Schuldners;

      und
   b) während dessen der Schuldner zahlungsunfähig ist;
7. „allgemeines Insolvenzverfahren“ ein nicht unter die Nummern 5 und 6 fallendes Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats,
   a) das ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung einen oder mehrere der folgenden Gegenstände als Hauptgegenstand haben kann:
      i) Liquidation des Schuldnervermögens;
      ii) Restrukturierung des Schuldners;
      iii) bei Fehlen von Vermögenswerten die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Schuldners;

      und
   b) während dessen gesamter Dauer
      i) sein Hauptgegenstand sich jederzeit ändern kann, ohne dass ein solches Verfahren nach nationalem Recht in ein Verfahren anderer Art gemäß den Nummern 5, 6 und 8 bis 12 umgewandelt wird; und
      ii) der Schuldner zahlungsunfähig ist;

8. „Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz“ ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenes Restrukturierungsverfahren,

   a) dessen Hauptgegenstand ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung nur die Restrukturierung des Schuldners sein kann und

   b) in dessen Verlauf der Schuldner wahrscheinlich zahlungsunfähig wird;

9. „allgemeines Restrukturierungsverfahren“ ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenes Restrukturierungsverfahren,

   a) dessen Hauptgegenstand ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung nur die Restrukturierung des Schuldners sein kann und

   b) in dessen Verlauf eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

      i) der Schuldner kann zahlungsunfähig sein oder wahrscheinlich zahlungsunfähig werden oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befinden;

      ii) das Gericht oder eine andere zuständige Behörde prüft nicht, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist oder wahrscheinlich zahlungsunfähig wird oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befindet;

10. „sonstiges Insolvenzverfahren“ ein nicht unter die Nummern 5 bis 9 und 11 fallendes Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats,

   a) das ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung einen oder mehrere der folgenden Gegenstände als Hauptgegenstand haben kann:

      i) Liquidation des Schuldnervermögens, die mit dem Ziel der Abwicklung des Unternehmens des Schuldners eingeleitet wird;

      ii) Restrukturierung des Schuldners;

      iii) bei Fehlen von Vermögenswerten die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Schuldners;

      und

   b) in dessen Verlauf sich sein Hauptgegenstand jederzeit ändern kann, ohne dass ein solches Verfahren nach nationalem Recht in ein Verfahren anderer Art gemäß den Nummern 5 bis 9 und 11 bis 12 umgewandelt wird, und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

      i) der Schuldner kann zahlungsunfähig sein oder wahrscheinlich zahlungsunfähig werden oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befinden,

      ii) das Gericht oder eine andere zuständige Behörde prüft nicht, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist oder wahrscheinlich zahlungsunfähig wird oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befindet;

11. „zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ ein nicht unter die Nummern 5 und 10 fallendes Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats,

   a) das ab dem Zeitpunkt, zu dem es beantragt oder eröffnet wird, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zu seiner Beendigung einen oder mehrere der folgenden der Insolvenz oder Restrukturierung zugehörigen Aspekte als Hauptgegenstand haben kann:

      i) vorläufige Handlungen, die vorgenommen wurden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung des betreffenden Verfahrens erfüllt sind, einschließlich der Überprüfung der Voraussetzungen für die Berechtigung des Schuldners zu einem der unter den Nummern 5 bis 10 und 12 genannten Verfahren,

      ii) Gewährung einer vorübergehenden Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen,

      iii) die unfreiwillige Auflösung der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person, die unmittelbar durch die Insolvenz dieser juristischen Person ausgelöst wird, es sei denn, diese unfreiwillige Auflösung ist das Ergebnis einer Feststellung der Unzulässigkeit, Ablehnung oder Rücknahme eines Insolvenzantrags;

      und

   b) in dessen Verlauf eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

      i) der Schuldner kann zahlungsunfähig sein oder wahrscheinlich zahlungsunfähig werden oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befinden,

      ii) das Gericht oder eine andere zuständige Behörde prüft nicht, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist oder wahrscheinlich zahlungsunfähig wird oder sich in einer anderen Situation finanzieller Schwierigkeiten befindet;

12. „Entschuldungsverfahren“ ein Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats, das in erster Linie die Entschuldung oder den Erlass von Schulden eines insolventen Schuldners, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, zum Gegenstand hat;

13. „eigenständiges Verfahren“ ein Verfahren im Sinne der Nummern 5 bis 12, für das ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1023 Daten getrennt erheben kann;

14. „Teilverfahren“ ein Verfahren, das als unter dem Gesichtspunkt der Datenerhebung integraler Bestandteil eines der unter den Nummern 5 bis 11 definierten Verfahren kein eigenständiges Verfahren oder die Eröffnungsphase eines Verfahrens darstellt und Folgendes umfassen kann:

    a) ein Entschuldungsverfahren;

    b) eine der unter Nummer 11 Buchstabe a genannten Handlungen.

Artikel 3

(1) Die Daten werden nach einer der folgenden Methoden erhoben:

a) vollständige Aggregation,

b) stichprobenbasierte Aggregation.

(2) Die erhobenen Daten werden der Kommission über eine von der Kommission entwickelte elektronische Anwendung übermittelt. Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten Zugang zu dieser Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in einer der Amtssprachen der Union.

(4) Insolvenzverfahren der in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) aufgeführten Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Verfahren übermittelt, die unter die einschlägigen Arten von Verfahren gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 der vorliegenden Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten müssen nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Verfahren unterscheiden.

(5) In Bezug auf die in Artikel 2 Nummern 8 bis 11 festgelegten Verfahren geben die Mitgliedstaaten an, welches dieser Verfahren ein Element oder Elemente zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 enthält.

Artikel 4

(1) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023 geben die Mitgliedstaaten einen Gesamtzeitraum in Tagen an, den die Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren oder Entschuldungsverfahren in dem Mitgliedstaat gedauert haben.

(2) Bei der Übermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer stellen die Mitgliedstaaten Folgendes bereit:

a) Informationen über die durchschnittliche Dauer der Verfahren bis zum Zeitpunkt ihres Abschlusses;

b) Erläuterungen zu folgenden Punkten:

    i) der Beginn des Verfahrens, in Form einer Erläuterung zum

        (1) Zeitpunkt der Antragstellung,

        (2) Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist;

    ii) Einbeziehung von Teilverfahren in das eigenständige Verfahren unter Angabe der durchschnittlichen Dauer dieses Teilverfahrens und der durchschnittlichen Dauer des verbleibenden Teils des eigenständigen Verfahrens und unter der Angabe, ob die durchschnittliche Dauer eines Teilverfahrens als geschätzter Anteil oder geschätzter Prozentsatz der durchschnittlichen Dauer des eigenständigen Verfahrens, dessen integraler Bestandteil as jeweilige Teilverfahren ist, gezählt wurde, zusammen mit einer Begründung der Höhe dieses Anteils oder Prozentsatzes;

    iii) Abschluss des Verfahrens in Form von Erläuterungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens.

([2]) Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/848/oj).

Artikel 5

(1) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/1023 umfassen die Arten von Ergebnissen in Bezug auf

a) Insolvenzliquidationsverfahren, allgemeine Insolvenzverfahren, sonstige Insolvenzverfahren und zugehörige Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse:

   i) Verkauf von Vermögenswerten, einschließlich des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen, z. B. Verkauf dieses Unternehmens oder eines Teils davon als produktive Einheit oder operative wirtschaftliche Einheit;

   ii) Einstellung des Verfahrens, insbesondere aufgrund fehlender Vermögenswerte zur Deckung der Kosten eines solchen Verfahrens, ohne Beilegung der Rechtsbeziehungen in Bezug auf eine vermögenslose Insolvenzmasse;

   iii) Abschluss des Verfahrens nach Beilegung der Rechtsbeziehungen in Bezug auf eine vermögenslose Insolvenzmasse;

   iv) gegebenenfalls die Entschuldung natürlicher Personen, wenn das Entschuldungsverfahren ein Teilverfahren eines unter diesem Buchstaben genannten eigenständigen Verfahrens ist, mit Angabe des Ergebnisses gemäß Buchstabe c, sofern verfügbar;

   v) eines der unter Buchstabe b Ziffern i, ii und iii genannten Ergebnisse;

   vi) jede andere Art von Ergebnis nach nationalem Recht;

b) Insolvenzrestrukturierungsverfahren, Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz und allgemeine Restrukturierungsverfahren, eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse:

   i) ein Plan, der von einem Gericht bestätigt wird;

   ii) ein Plan, der nicht von einem Gericht bestätigt wird, während das Restrukturierungsverfahren in ein Insolvenzverfahren nach Artikel 2 dieser Verordnung umgewandelt oder abgeschlossen wird;

   iii) ein Plan, der nicht von einem Gericht bestätigt wird, während eine andere Art der Fortsetzung als die unter Ziffer ii genannte stattfindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine der unter Buchstabe a genannten Arten von Ergebnissen;

   iv) gegebenenfalls eines oder mehrere der unter Buchstabe c genannten Ergebnisse, wenn es sich bei dem Entschuldungsverfahren um ein Teilverfahren eines eigenständigen Verfahrens gemäß Buchstabe b handelt;

   v) eine andere Art von Ergebnis nach nationalem Recht, das unter anderem die unter Buchstabe a genannten Ergebnisse umfassen kann;

c) Entschuldungsverfahren, auch wenn es sich bei dem Entschuldungsverfahren um ein Teilverfahren eines eigenständigen Verfahrens gemäß den Buchstaben a und b handelt, eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse:

   i) die Entschuldungsfrist ist verstrichen, ohne verlängert zu werden, oder die Entschuldung wurde nach Ablauf der Entschuldungsfrist bestätigt;

   ii) die Entschuldungsfrist wurde verlängert;

   iii) die Entschuldung wurde widerrufen;

   iv) die Entschuldung wurde abgelehnt;

   v) Bestätigung des Rückzahlungsplans;

   vi) fehlende Bestätigung des Rückzahlungsplans;

   vii) eine andere Art von Ergebnis nach nationalem Recht, das unter anderem eines oder mehrere der unter den Buchstaben a oder b genannten Ergebnisse umfassen kann, insbesondere wenn das Entschuldungsverfahren als Teilverfahren Teil eines eigenständigen Verfahrens war, auf das unter einem dieser Buchstaben Bezug genommen wird;

d) bei Restrukturierungen, die außerhalb eines Gerichts oder einer anderen für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren zuständigen Behörde durchgeführt wurden, ist das Ergebnis die Eintragung bei diesen Gerichten oder anderen für Insolvenz zuständigen Behörden, ohne dass bei ihnen eines der in Artikel 2 Nummern 5, 7, 8, 9, 10 oder 11 festgelegten Verfahren eingeleitet wird;

e) Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis von Verfahren gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12, sofern die Mitgliedstaaten darüber Bericht erstatten, eines der folgenden Ergebnisse:

i) Einlegung des Rechtsbehelfs,

ii) Feststellung der Unzulässigkeit oder Ablehnung des Rechtsbehelfs oder seine Rücknahme vor der Eröffnung des Rechtsbehelfsverfahrens,

iii) Stattgabe des Rechtsbehelfs durch das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde.

(2) Bei der Übermittlung von Daten über Ergebnisse können die Mitgliedstaaten zusätzlich die Zahl der einzelnen Arten von Ergebnissen in Bezug auf die in ihrem Recht bestehenden Arten von Verfahren, die spezifischer sind als die in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 definierten Verfahrensarten, aufschlüsseln, wenn sie beschließen, auch Daten über diese nach ihrem Recht bestehenden spezifischeren Arten von Verfahren bereitzustellen.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/1023 geben die Mitgliedstaaten, wenn sie die unter diesem Buchstaben genannten Daten erheben und aggregieren, die durchschnittlichen Kosten einer jeden Verfahrensart im Zusammenhang mit dem jeweiligen Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummern 5 bis 12 an, ausgedrückt als absolute Zahl oder als Prozentsatz, berechnet auf der Grundlage der vollständigen Aggregationsmethode oder der stichprobenbasierten Aggregationsmethode als Verhältnis

a) zu den Kosten des Verfahrens, die in der Entscheidung oder einem anderen Dokument, mit dem das Ergebnis des jeweiligen Verfahrens erzielt wird, oder in einer damit zusammenhängenden gesonderten Entscheidung oder einem anderen Dokument, in dem diese Kosten angegeben sind, festgelegt sind;

b) zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners, der zu Beginn des Verfahrens oder während dessen Verlaufs ermittelt wird.

Der Betrag, aus dem die durchschnittlichen Kosten des Verfahrens berechnet werden, umfasst stets die Kosten des Tätigwerdens des Insolvenzverwalters und kann, sofern dies in einer der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Entscheidungen oder anderen Unterlagen festgelegt ist, auch Gerichtsgebühren, staatliche Abgaben oder andere damit verbundene Kosten umfassen.

(2) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023 geben die Mitgliedstaaten, wenn sie die unter diesem Buchstaben genannten Daten erheben und aggregieren, den Gesamtbetrag der Auszahlungen an Gläubiger an, die im Rahmen des jeweiligen Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahrens im Sinne des Artikels 2 Nummern 5 bis 12 getätigt wurden, ausgedrückt in Prozent, berechnet auf der Grundlage der vollständigen Aggregationsmethode oder der stichprobenbasierten Aggregationsmethode als Verhältnis

a) zum tatsächlichen Wert der Forderungen der ausbezahlten Gläubiger, der in der Entscheidung oder einem anderen Dokument festgelegt ist, mit dem das Ergebnis des jeweiligen Verfahrens in erster Instanz rechtskräftig wird;

b) zum Wert derselben Forderungen, die in dem jeweiligen Verfahren von Gläubigern einer der in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Art in Bezug auf diese Art von Gläubigern angemeldet wurden.

Die angegebene durchschnittliche Befriedigungsquote kann für verschiedene Arten von Gläubigern angegeben werden, z. B. gesicherte Gläubiger, ungesicherte Gläubiger und gegebenenfalls andere Arten von Gläubigern.

(3) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/1023 geben die Mitgliedstaaten, wenn sie die unter diesem Buchstaben genannten Daten erheben und aggregieren, die Zahl der Unternehmer an, die innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss eines Verfahrens gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023 ein neues Unternehmen gegründet haben.

(4) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/1023 geben die Mitgliedstaaten, wenn sie die unter diesem Buchstaben genannten Daten erheben und aggregieren, die Gesamtzahl der Arbeitsplätze an, die im berichterstattenden Mitgliedstaat innerhalb des Bezugsjahres verloren gegangen sind, berechnet auf der Grundlage der Methode der vollständigen Aggregation oder der Methode der stichprobenbasierten Aggregation als die Zahl aller Arbeitsplätze, die in dem Mitgliedstaat in allen Unternehmen verloren gegangen sind, die ein Verfahren im Rahmen jeder Art von Verfahren nach Artikel 2 Nummern 5 bis 11 der vorliegenden Verordnung eingeleitet haben.

(5) Die Zahl der Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren im Sinne des Artikels 2 Nummern 5 bis 12 verloren gegangen sind, kann als Differenz zwischen der Zahl der Arbeitsplätze innerhalb des Unternehmens zum Zeitpunkt der Beantragung oder Eröffnung des jeweiligen Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens, sofern eine solche Eröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, und der Zahl der Arbeitsplätze, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens erhalten wurden, berechnet werden.

Artikel 7

(1) Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/1023 werden die folgenden Kategorien für die Größe der Schuldner, die keine natürlichen Personen sind, verwendet:

a) Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten,

b) Unternehmen mit 10 bis 249 Beschäftigten,

c) Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten,

d) gegebenenfalls unbekannte Zahl der Beschäftigten.

Die Zahl der Beschäftigten wird in Mitgliedstaaten, die Artikel 5 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([3]) im Zusammenhang mit Insolvenzstatistiken anwenden, in Jahresarbeitseinheiten ausgedrückt. Mitgliedstaaten, die Artikel 5 der genannten Empfehlung nicht anwenden, können die Zahl der Beschäftigten in der Mitarbeiterzahl ausdrücken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Methode, die sie zur Berechnung der Zahl der Beschäftigten verwendet haben.

(2) Die Größe der Schuldner wird unter einer der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien angegeben,

a) entweder zum Datum des Endes des letzten Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluss des Unternehmens bezieht, sofern die Angaben zur Zahl der Beschäftigten darin enthalten sind,

b) alternativ dazu auf der Grundlage anderer Unterlagen, die dem für das Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde vor oder zu Beginn des betreffenden Verfahrens übermittelt wurden.

(3) In Bezug auf Verfahren, die zur Entschuldung führen, auch in Form von Teilverfahren, geben die Mitgliedstaaten an, welche der folgenden Arten natürlicher Personen von diesen Verfahren betroffen sind:

a) Unternehmer und andere natürliche Personen als Unternehmer;

b) nur Unternehmer;

c) nur andere natürliche Personen als Unternehmer.

Artikel 8

(1) Bei einer Datenerhebung mit stichprobenbasierter Aggregation besteht die Mindeststichprobenanforderung hinsichtlich ihrer Größe gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1023 aus mindestens 5 % der Gesamtzahl aller Arten von Verfahren nach Artikel 2 Nummern 5 bis 12 der vorliegenden Verordnung, die im Bezugsjahr in den Mitgliedstaaten bestanden und die

a) beantragt oder eröffnet wurden, sofern eine solche Eröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, und die noch anhängig waren;

b) abgeschlossen wurden; oder

c) vor der Eröffnung für unzulässig erklärt, abgelehnt oder zurückgezogen wurden.

(2) Die in Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Mindeststichprobenanforderungen hinsichtlich der Diversität bestehen aus mindestens 5 % der Gesamtzahl der Gerichte und anderen Behörden, die für die Verwaltung jeder Art der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren zuständig sind.

([3]) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Artikel 9

Erstes Bezugsjahr ist das Jahr 2027.

Die Mitgliedstaaten müssen Verfahren, die vor dem 17. Juli 2022 eingeleitet wurden, nicht mitteilen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

STANDARD-DATENÜBERMITTLUNGSFORMULAR

ANMERKUNG: — mit „*“ gekennzeichnete Nummern oder Zeilen sind fakultativ.

— mit „**“ gekennzeichnete Nummern sind nur von Mitgliedstaaten auszufüllen, die die Daten mittels einer Stichprobenmethode erheben und aggregieren.

Bezugsjahr:

1. **Zu meldende Informationen über die Arten von Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren** ([1])

a) Bezeichnung des Verfahrens im nationalen Recht:

Art des Verfahrens gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2537 der Kommission (im Folgenden die „Verordnung“):

Umfasst das nationale Insolvenzverfahren ein Teilverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung: JA/NEIN

[falls ja:] das Teilverfahren stellt Folgendes dar:

i) ein Entschuldungsverfahren

ii) eine der in Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a der Verordnung genannten Handlungen.

Handelt es sich bei der Art um ein „zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung, geben Sie bitte den Gegenstand/die Gegenstände an:

Falls es sich um eine der in Artikel 2 Nummern 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung genannten Arten handelt, enthält das Verfahren ein Element oder Elemente zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023? JA/NEIN

Handelt es sich bei der Art um ein „Entschuldungsverfahren“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung, geben Sie bitte an, ob das Verfahren Folgende betrifft:

i) Unternehmer und andere natürliche Personen als Unternehmer;

ii) nur Unternehmer;

iii) nur andere natürliche Personen als Unternehmer.

b) Bezeichnung des Verfahrens im nationalen Recht:

Art des Verfahrens gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 der Verordnung:

Umfasst das nationale Insolvenzverfahren ein Teilverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung: JA/NEIN

[falls ja:] das Teilverfahren stellt Folgendes dar:

i) ein Entschuldungsverfahren:

ii) eine der unter Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a der Verordnung genannten Handlungen:

Handelt es sich bei der Art um ein „zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung, geben Sie bitte den Gegenstand/die Gegenstände an:

Falls es sich um eine der in Artikel 2 Nummern 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung genannten Arten handelt, enthält das Verfahren ein Element oder Elemente zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023? JA/NEIN

Handelt es sich um ein „Entschuldungsverfahren“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung, so betrifft das Verfahren

i) Unternehmer und andere natürliche Personen als Unternehmer;

ii) nur Unternehmer;

iii) nur andere natürliche Personen als Unternehmer.

[c) ... usw.]

([1]) Siehe Anhang II Nummer 1.

2. **Zahl der Verfahren im Bezugsjahr** ([2])

2.1. Gesamtzahl ALLER Verfahren, die

i) beantragt (oder eröffnet) wurden:

ii) anhängig sind:

iii) abgeschlossen sind:

iv) nicht eröffnet worden sind ([3]):

2.2. davon

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([4]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

([2]) Siehe Anhang II Nummer 2.
([3]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.
([4]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([5]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([6]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

([5]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.
([6]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([7]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii. ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([8]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv. ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i.ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii.ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

([7]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.
([8]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii.ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([9]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv.ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

i.ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

ii.ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iii.ii.) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([10]):

iv.i.) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind: aufgeschlüsselt nach Größe:

iv.ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind: aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

h) „***Entschuldungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung):

i) wurde beantragt (oder eröffnet):

i.i.) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

ii) ist anhängig:

ii.i.) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iii) ist abgeschlossen:

iii.i.) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

iv) wurde nicht eröffnet ([11]):

iv.i.) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

([9]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.
([10]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.
([11]) Siehe Anhang II Nummer 2.1.5.

2.3* Gegebenenfalls Zahl der Teilverfahren, aufgeschlüsselt nach Verfahrensarten

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung):

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung):

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung):

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung):

3. **Durchschnittliche Dauer der Verfahren (Gesamtdauer, ausgedrückt in Tagen gemäß Artikel 4 der Verordnung)** ([12])

3.1. Durchschnittliche Dauer aller Verfahren im Bezugsjahr:

3.2. Davon durchschnittliche Dauer von

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

b) „***Insolvenzliquiditätsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

c) „***allgemeine Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

e) „***allgemeine Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

f) „***sonstige Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

([12]) Siehe Anhang II Nummer 3.

g) „***zugehörige Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind:
aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

h) „***Entschuldungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung):

i) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie*:

4. **Zahl der Verfahren, aufgeschlüsselt nach Art des Ergebnisses** ([13])

4.1. Im Bezugsjahr in Bezug auf

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung):

i) bei dem ein Plan bestätigt ist:

ii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und das Verfahren in ein anderes Insolvenzverfahren umgewandelt wird:

iii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und eine andere Art der Fortsetzung als bei ii) vorliegt:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) jede andere Art von Ergebnis:

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) bei dem es zum Verkauf von Vermögenswerten kam:

ii) bei dem das Verfahren eingestellt wurde:

iii) bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) bei dem es zu einem Ergebnis kam, das einen Plan umfasste:

vi) jede andere Art von Ergebnis:

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) bei dem es zum Verkauf von Vermögenswerten kam:

ii) bei dem das Verfahren eingestellt wurde:

iii) bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) bei dem es zu einem Ergebnis kam, das einen Plan umfasste:

vi) jede andere Art von Ergebnis:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) bei dem ein Plan bestätigt ist:

ii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und das Verfahren in ein anderes Insolvenzverfahren umgewandelt wird:

iii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und eine andere Art der Fortsetzung als bei ii) vorliegt:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) jede andere Art von Ergebnis:

([13]) Siehe Anhang II Nummer 4.

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung):

i) bei dem ein Plan bestätigt ist:

ii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und das Verfahren in ein anderes Insolvenzverfahren umgewandelt wird:

iii) bei dem der Plan nicht bestätigt ist und eine andere Art der Fortsetzung als bei ii) vorliegt:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) jede andere Art von Ergebnis:

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung):

i) bei dem es zum Verkauf von Vermögenswerten kam:

ii) bei dem das Verfahren eingestellt wurde:

iii) bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) bei dem es zu einem Ergebnis kam, das einen Plan umfasste:

vi) jede andere Art von Ergebnis:

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung):

i) bei dem es zum Verkauf von Vermögenswerten kam:

ii) bei dem das Verfahren eingestellt wurde:

iii) bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde:

iv) bei dem eine Entschuldung stattgefunden hat:

v) bei dem es zu einem Ergebnis kam, das einen Plan umfasste:

vi) jede andere Art von Ergebnis:

h) „***Entschuldungsverfahren***“ (gemäß Artikel 2 Nummer 12 oder als Teilverfahren eines eigenständigen Verfahrens gemäß Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a der Verordnung):

i) bei dem die Entschuldungsfrist abgelaufen ist, was zu einer Entschuldung geführt hat:

ii) bei dem die Entschuldungsfrist verlängert wurde:

iii) bei dem die Entschuldung widerrufen wurde:

iv) bei dem die Entschuldung abgelehnt wurde:

v) bei dem der Tilgungsplan bestätigt wurde:

vi) bei fehlender Bestätigung eines Tilgungsplans:

vii) jede andere Art von Ergebnis:

4.2. Handlungen, die außerhalb eines Gerichts oder einer anderen für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren zuständigen Behörde (im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung) vorgenommen werden, sofern diese Handlungen nach nationalem Recht eingetragen sind:

4.3* Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis von Verfahren (im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung)

i) eingelegte Rechtsbehelfe:

ii) für unzulässig erklärte, abgelehnte oder zurückgezogene Rechtsbehelfe:

iii) bei Gericht oder einer Behörde anhängige Rechtsbehelfe:

5.* **Durchschnittliche Kosten des Verfahrens im Bezugsjahr** ([14])

5.1* Durchschnittliche Kosten des Verfahrens für alle Verfahren

i) Betrag in Währung:

ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

5.2* Durchschnittliche Kosten des Verfahrens, aufgeschlüsselt nach Verfahrensarten:

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

([14]) Siehe Anhang II Nummer 5.

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

ii.i) Betrag in Währung:

ii.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

h) „***Entschuldungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung)

i) Schuldner, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

i.i) Betrag in Währung:

i.ii) als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des Schuldners:

6.* **Durchschnittliche Befriedigungsquote (in Prozent) in den Verfahren im Bezugsjahr** ([15])

6.1* Durchschnittliche Befriedigungsquote in allen Verfahren

i) bei gesicherten Gläubigern:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

6.2* Durchschnittliche Befriedigungsquote, aufgeschlüsselt nach Verfahrensarten:

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung)

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

([15]) Siehe Anhang II Nummer 6.

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung)

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung)

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung)

i) bei gesicherten Gläubigern:

i.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

ii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

iii.i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, weiter aufgeschlüsselt nach Größe:

h) „***Entschuldungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung)

i) bei gesicherten Gläubigern:

ii) bei ungesicherten Gläubigern:

iii) bei anderen Arten von Gläubigern (bitte angeben):

7. **Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens oder Insolvenzverfahrens waren und die innerhalb von drei Jahren einen Restrukturierungsplan hatten, der im Rahmen eines früheren Restrukturierungsverfahrens zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 bestätigt wurde** ([16]):

8.* **Zahl der Unternehmer, die ein neues Unternehmen gründen, nachdem sie Gegenstand eines zur Entschuldung führenden Verfahrens waren** ([17]):

9.* **Zahl der Arbeitsplatzverluste im Zusammenhang mit Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren** ([18])

9.1* Gesamtzahl der Arbeitsplatzverluste im Bezugsjahr:

9.2* Arbeitsplatzverluste aufgeschlüsselt nach Verfahrensarten:

a) „***Insolvenzrestrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

b) „***Insolvenzliquidationsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

c) „***allgemeines Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

d) „***Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz***“ (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung):

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

e) „***allgemeines Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

f) „***sonstiges Insolvenzverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

g) „***zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren***“ (Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung)

i) im Fall von Schuldnern, die juristische Personen sind, aufgeschlüsselt nach Größe:

ii) im Fall von Schuldnern, die natürliche Personen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie:

10. **Informationen über die vom Mitgliedstaat angewandte Methodik** ([19])

10.1. Beruht die Datenerhebung auf

a) vollständiger Aggregation:

b) stichprobenbasierter Aggregation (in diesem Fall bitte auch die Nummern 10.2 bis 10.4 ausfüllen):

([16]) Siehe Anhang II Nummer 7.
([17]) Siehe Anhang II Nummer 8.
([18]) Siehe Anhang II Nummer 9.
([19]) Siehe Anhang II Nummer 10.

10.2** Wenn Ihr Mitgliedstaat Daten auf der Grundlage der Methode einer stichprobenbasierten Aggregation erhebt, geben Sie bitte Folgendes an:

a) Gesamtzahl der Gerichte oder anderen Behörden, die für Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren zuständig sind:

b) Zahl der Gerichte und Behörden, für die Daten erhoben werden:

c) Zahl der Gerichte und Behörden, für die Daten geschätzt werden:

10.3** Wenn Ihr Mitgliedstaat Daten auf der Grundlage der Methode einer stichprobenbasierten Aggregation erhebt, geben Sie bitte Folgendes an:

a) Bezeichnung der Gerichte oder anderen Behörden, die für die Stichprobe verwendet werden:

b) Bezeichnung der Gemeinde, in der sie sich befinden:

c) geografisches Gebiet oder Region, für das bzw. die sie in Bezug auf Verfahren nach Artikel 2 Nummern 5 bis 12 der Verordnung zuständig sind:

d) Begründung, warum das Gericht oder die andere Behörde ausgewählt wurde, Daten für die Stichprobenmethode zu erheben:

10.4** Sonstige relevante Informationen über die angewandte Stichprobenmethode:

ANHANG II

ANWEISUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ZUM AUSFÜLLEN DES STANDARD-DATENÜBERMITTLUNGSFORMULARS

VORBEMERKUNGEN:

1. Die Anweisungen in diesem Anhang dienen als Anleitung zum Ausfüllen des Standard-Datenübermittlungsformulars (im Folgenden „Formular“) in Anhang I. Die Nummerierung der Nummern in diesem Anhang entspricht der Nummerierung des Standard-Datenübermittlungsformulars in Anhang I, d. h., die einschlägigen Informationen zu jeder Nummer des Formulars sind unter derselben Nummer und Überschrift dieses Anhangs zu finden.

2. Die Mitgliedstaaten geben das Bezugsjahr an, für das sie Daten erhoben haben.

1. **Zu meldende Informationen über Arten von Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren**

1. Die Mitgliedstaaten geben die Bezeichnungen aller Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren sowie Entschuldungsverfahren an, die nach ihrem Recht im Rahmen der einschlägigen Verfahrensarten gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 bestehen.

2. Bei der Übermittlung der Bezeichnungen der nach ihrem Recht bestehenden Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren geben die Mitgliedstaaten an, unter welche Verfahrensart gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 diese Verfahren nach ihrem Recht gegebenenfalls fallen. Die Bezeichnung jedes Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens wird nur unter einer der Verfahrensarten gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 angegeben. Die Verfahren werden einer der in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 genannten Verfahrensarten zugeordnet, entsprechend ihrem sie kennzeichnenden Hauptgegenstand, obgleich sie einen oder mehrere Nebengegenstände haben können, die einer oder mehreren anderen in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 genannten Verfahrensarten entsprechen. Die Mitgliedstaaten können unter jeder dieser Verfahrensarten Informationen über mehr als eines ihrer Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren bereitstellen.

3. Die Mitgliedstaaten geben für jedes der eigenständigen Verfahren, die nach ihrem Recht bestehen und unter eine der Verfahrensarten gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 11 fallen, jedes Teilverfahren bezüglich der Entschuldung an, das diese eigenständigen Verfahren zur Folge haben können.

4. Die Mitgliedstaaten können für jedes der eigenständigen Verfahren, die nach ihrem Recht bestehen und unter eine der Verfahrensarten gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 11 fallen, innerhalb jedes solchen eigenständigen Verfahrens die Zahl etwaiger Teilverfahren in Bezug auf in Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a genannte einzelne Verfahrensgegenstände angeben.

5. Übermittelt ein Mitgliedstaat mehr als ein Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren, das nach seinem Recht unter einer der Verfahrensarten gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 besteht, so kann er zusätzlich die Zahl jedes einzelnen nach seinem Recht bestehenden Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahrens angeben.

6. Bei der Angabe der Bezeichnungen von Verfahren im nationalen Recht, die unter die Art „zugehörige Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 fallen, geben die Mitgliedstaaten an, welche in Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a genannten Gegenstände von diesen „zugehörigen Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ betroffen sind.

7. In Bezug auf nationale Verfahren, die unter die Arten „Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz“ (Artikel 2 Nummer 8), „allgemeines Restrukturierungsverfahren“ (Artikel 2 Nummer 9), „sonstiges Insolvenzverfahren“ (Artikel 2 Nummer 10) oder „zugehöriges Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren“ (Artikel 2 Nummer 11) fallen, geben die Mitgliedstaaten an, ob diese Verfahren ein Element oder Elemente zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 enthalten.

8. Bei der Angabe der Bezeichnungen von Verfahren im nationalen Recht, die unter die Art des „Entschuldungsverfahrens“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 fallen, geben die Mitgliedstaaten an, ob das Verfahren alle natürlichen Personen oder nur Unternehmer oder nur natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, betrifft.

2. **Zahl der Verfahren im Bezugsjahr**

2.1. **Gesamtzahl aller Verfahren**

1. Unter der Gesamtzahl aller Verfahren geben die Mitgliedstaaten die Gesamtzahl der Verfahren an, bei denen es sich um „eigenständige Verfahren“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 handelt und die sich im Bezugsjahr in einer der unter Nummer 2.1 Ziffern i bis iv des Formulars aufgeführten relevanten Verfahrensphasen befinden.

2. Die Gesamtzahl der Verfahren für jede Verfahrensphase (in Nummer 2.1 Ziffern i bis iv des Formulars) entspricht der Summe der Zahlen, die der Mitgliedstaat für die entsprechende Verfahrensphase der verschiedenen unter Nummer 2.2 des Formulars aufgeführten Verfahrensarten angegeben hat.

3. In der Verfahrensphase gemäß Nummer 2.1 Ziffer i des Formulars ist die Zahl der Verfahren anzugeben, die im Bezugsjahr beantragt oder eröffnet wurden, sofern eine solche Eröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist. In Mitgliedstaaten, in denen das Insolvenzrecht eine getrennte Eröffnung des Verfahrens (getrennt vom Beginn des Verfahrens) vorsieht, liegt es im Ermessen dieses Mitgliedstaats, über welchen Verfahrenszeitpunkt (d. h. den Antrag oder die Eröffnung) Bericht erstattet wird: jedes Verfahren wird nur einmal unter Nummer 2.1 Ziffer i des Formulars gezählt.

4. In der Verfahrensphase gemäß Nummer 2.1 Ziffer ii des Formulars ist die Zahl der Verfahren anzugeben, die während des Bezugsjahres noch anhängig waren, aber vor Beginn des Bezugsjahres beantragt (oder eröffnet) wurden. Verfahren, die im Laufe des Bezugsjahres abgeschlossen wurden, werden unter Nummer 2.1 Ziffer iii des Formulars gesondert gezählt.

5. In der Verfahrensphase unter Nummer 2.1 Ziffer iv des Formulars, die als „nicht eröffnet“ bezeichnet wird, geben die Mitgliedstaaten alle Restrukturierungsverfahren an, bei denen die Anträge im Bezugsjahr für unzulässig erklärt, abgelehnt oder vor der Eröffnung zurückgezogen wurden. Sie können dies für andere Verfahren angeben, soweit verfügbar.

2.2. **Zahl der Verfahren, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 definierten Verfahrensarten**

1. Die Mitgliedstaaten geben für das Bezugsjahr Folgendes an:

   i) die Zahl der Verfahren, aufgeschlüsselt nach den unter Nummer 2.2 Buchstaben a bis g des Formulars aufgeführten Verfahrensarten (entsprechend den in Artikel 2 Nummern 5 bis 11 definierten Verfahrensarten), die beantragt oder eröffnet wurden, sofern eine solche Eröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, wobei die Mitgliedstaaten die Zahl dieser Verfahren für juristische und natürliche Personen getrennt angeben;

   ii) die Zahl der noch anhängigen Verfahren, aufgeschlüsselt nach den unter Nummer 2.2 Buchstaben a bis g des Formulars aufgeführten Verfahrensarten (entsprechend den in Artikel 2 Nummern 5 bis 11 definierten Verfahrensarten), wobei die Mitgliedstaaten die Zahl dieser Verfahren für juristische und natürliche Personen getrennt angeben;

   iii) die Zahl der abgeschlossenen Verfahren, aufgeschlüsselt nach den in Nummer 2.2 Buchstaben a bis g des Formulars aufgeführten Verfahrensarten (entsprechend den in Artikel 2 Nummern 5 bis 11 definierten Verfahrensarten), wobei die Mitgliedstaaten die Zahl dieser Verfahren für juristische und natürliche Personen getrennt angeben;

   iv) die Zahl der gemäß Nummer 2.1.5 dieses Anhangs gemeldeten Anträge für die Verfahren, aufgeschlüsselt nach den in Nummer 2.2 Buchstaben a bis g des Formulars aufgeführten Verfahrensarten (entsprechend den in Artikel 2 Nummern 5 bis 11 definierten Verfahrensarten), die vor der Eröffnung für unzulässig erklärt, abgelehnt oder zurückgezogen wurden.

2. Bei der Trennung der Zahlen je nachdem, ob Schuldner juristische oder natürliche Personen sind (wie unter Nummer 1 angegeben), übermitteln die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Gesamtzahl der juristischen und der natürlichen Personen diese Zahlen wie folgt weiter aufgeschlüsselt:

   a) in Bezug auf Schuldner, die juristische Personen sind, nach den Kategorien bezüglich der Unternehmensgröße gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d;

   b) in Bezug auf Schuldner, die natürliche Personen sind, wenn diese Daten von den Mitgliedstaaten erhoben werden, nach den in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien.

3. In Bezug auf Nummer 2.2 Buchstabe h des Formulars („Entschuldungsverfahren" im Sinne des Artikels 2 Nummer 12) schlüsseln die Mitgliedstaaten die Zahl der Verfahren nur nach den Kategorien für natürliche Personen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c auf, sofern diese Daten im nationalen Recht erhoben werden, da Entschuldungsverfahren darauf ausgelegt sind, die Überschuldung von Schuldnern, die natürliche Personen sind, zu behandeln.

3. **Durchschnittliche Dauer der Verfahren**

1. Unter Nummer 3.1 des Formulars geben die Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr die durchschnittliche Dauer aller Insolvenzverfahren in Tagen und gezählt gemäß Artikel 4 an.

2. Unter Nummer 3.2 des Formulars schlüsseln die Mitgliedstaaten die Daten über die durchschnittliche Dauer der Verfahren nach den in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 definierten Verfahrensarten auf. Die Mitgliedstaaten geben die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren für juristische und natürliche Personen gegebenenfalls getrennt an.

3. In Bezug auf die durchschnittliche Verfahrensdauer für

   a) juristische Personen geben die Mitgliedstaaten die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren für jede in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannte Unternehmenskategorie an;

   b) natürliche Personen können die Mitgliedstaaten die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren für jede der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien natürlicher Personen angeben.

4. Die durchschnittliche Dauer von Entschuldungsverfahren (im Sinne von Artikel 2 Nummer 12) umfasst neben dem gemäß Artikel 4 berechneten Zeitraum den Zeitraum des in Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Verfahrens in Bezug auf Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, ein solches Verfahren einzuführen. Die durchschnittliche Dauer von Entschuldungsverfahren umfasst nur den Teil der Entschuldungsfrist, der vor der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Justiz- oder Verwaltungsbehörde stattfindet.

4. Zahl der Verfahren, aufgeschlüsselt nach Art des Ergebnisses

1. In Bezug auf die in Artikel 2 Nummern 6, 7, 10 und 11 definierten Verfahrensarten geben die Mitgliedstaaten ein oder mehrere Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a an, die die betreffenden Verfahrensarten im Bezugsjahr hatten. In diesem Zusammenhang teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob die unter der Art des Ergebnisses unter Ziffer i („Verkauf von Vermögenswerten") angegebenen Daten alle Verfahren abdecken, bei denen Vermögenswerte verkauft wurden, oder sich nur auf bestimmte Formen des Verkaufs von Vermögenswerten beziehen (z. B. Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen).

2. In Bezug auf die in Artikel 2 Nummern 5, 8 und 9 genannten Verfahrensarten geben die Mitgliedstaaten die Zahl der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ergebnisse an, die die jeweiligen Verfahrensarten im Bezugsjahr hatten.

3. In Bezug auf Entschuldungsverfahren im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 geben die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ergebnisse an, die die Entschuldungsverfahren im Bezugsjahr hatten.

4. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c können die Mitgliedstaaten Ergebnisse in ihrem nationalen Insolvenzrecht, die unter diesen Buchstaben keiner bestimmten Art zugeordnet werden können, unter der für andere Ergebnisse offenen Zeile melden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii).

5. Liegen Daten vor, so können die Mitgliedstaaten die Zahl der Rechtsbehelfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e für jede Art von Verfahren angeben, für die in den in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 genannten Mitgliedstaaten Daten erhoben werden und

   a) die im Bezugsjahr das Gericht oder eine andere für Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren zuständige Behörde erreicht haben, was eingelegte Rechtsbehelfe oder Rücknahmen von Rechtsbehelfen vor der Eröffnung des Rechtsbehelfsverfahrens betrifft;

   b) für die das Gericht oder eine andere für Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Entschuldungsverfahren zuständige Behörde im Bezugsjahr einen Rechtsakt erlassen hat, mit dem es den Rechtsbehelf für unzulässig erklärt, ihn abgelehnt oder ihm stattgegeben hat.

5. **Durchschnittliche Kosten der Verfahren**

1. Die Felder unter Nummer 5 des Formulars sind keine Pflichtfelder; nur Mitgliedstaaten, die diese Daten erheben, melden die Verfahrenskosten.

2. Unter Nummer 5.1 des Formulars können die Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr die durchschnittlichen Kosten eines Verfahrens angeben, wenn möglich sowohl als absoluter Wert in der jeweiligen Landeswährung als auch als Prozentsatz, der im Verhältnis zum Gesamtwert des Schuldnervermögens berechnet wird, im Einklang mit den Anweisungen in Artikel 6 Absatz 1.

3. Unter Nummer 5.2 des Formulars können die Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr die durchschnittlichen Kosten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 für jede der in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 definierten Verfahrensarten sowohl für juristische als auch für natürliche Personen sowie getrennt angeben.

4. Was die Arten von Verfahren betrifft, auf die in

   a) Artikel 2 Nummern 5 bis 11 betreffend juristische Personen Bezug genommen wird, können die Mitgliedstaaten, in denen diese Daten verfügbar sind, die durchschnittlichen Kosten solcher Verfahren für jede in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannte Unternehmenskategorie angeben;

   b) Artikel 2 Nummern 5 bis 12 betreffend natürliche Personen Bezug genommen wird, können die Mitgliedstaaten, in denen diese Daten verfügbar sind, die durchschnittlichen Kosten solcher Verfahren für jede der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten natürlichen Personen unter den dort festgelegten Bedingungen angeben.

6. **Daten zu den durchschnittlichen Befriedigungsquoten**

1. Die Felder unter dieser Nummer 6 des Formulars sind keine Pflichtfelder; nur Mitgliedstaaten, die diesbezügliche Daten erheben, melden die durchschnittlichen Befriedigungsquoten.

2. Unter Nummer 6.1 des Formulars können die Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr die durchschnittlichen Befriedigungsquoten im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 angeben, ausgedrückt als Verhältnis zwischen den tatsächlichen Auszahlungen an die Gläubiger und dem Wert ihrer angemeldeten Forderungen, aufgeschlüsselt nach Gläubigerarten: für gesicherte und ungesicherte Gläubiger und gegebenenfalls für andere Arten von Gläubigern, jeweils getrennt.

3. Unter Nummer 6.2 des Formulars können die Mitgliedstaaten, in denen diese Daten verfügbar sind, die durchschnittlichen Befriedigungsquoten im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 für jede der in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 definierten Arten von Verfahren für gesicherte und ungesicherte Gläubiger und gegebenenfalls für andere Arten von Gläubigern getrennt angeben.

7. **Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens oder Insolvenzverfahrens waren und die innerhalb von drei Jahren einen Restrukturierungsplan hatten, der im Rahmen eines früheren Restrukturierungsverfahrens zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 bestätigt wurde**

1. Unter Nummer 7 des Formulars geben die Mitgliedstaaten die nach Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023 erforderlichen Informationen an.

2. Die Mitgliedstaaten geben die Zahl der Schuldner an, die

   a) im Bezugsjahr Gegenstand eines Verfahrens jeglicher Art gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 11 waren und

   b) die in den drei Jahren vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines unter Buchstabe a genannten Verfahrens — wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist — einen Restrukturierungsplan hatten, der im Rahmen eines früheren Restrukturierungsverfahrens zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 bestätigt wurde.

8. **Zahl der Unternehmer, die ein neues Unternehmen gründen, nachdem sie Gegenstand eines zur Entschuldung führenden Verfahrens waren**

1. Das Feld unter dieser Nummer des Formulars ist kein Pflichtfeld; nur Mitgliedstaaten, die solche Daten erheben, melden Unternehmer, die ein neues Unternehmen gründen.

2. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Unternehmer angeben, die ein neues Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 gegründet haben, nachdem sie

   a) Gegenstand eines Entschuldungsverfahrens im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 in Form eines eigenständigen Verfahrens waren oder

   b) Gegenstand eines Entschuldungsverfahrens als Teilverfahren eines eigenständigen Verfahrens im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 Buchstabe a waren.

3. Mitgliedstaaten, die Daten über Entschuldungsverfahren nur für alle natürlichen Personen erheben, einschließlich Unternehmern und Nichtunternehmern, können eine Schätzung der Zahl der Unternehmer vorlegen, die ein neues Unternehmen gegründet haben, nachdem sie Gegenstand eines Verfahrens waren, das zur Entschuldung eines solchen insolventen Unternehmers führt.

9. **Daten über Arbeitsplatzverluste im Zusammenhang mit Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren**

1. Das Feld unter dieser Nummer des Formulars ist kein Pflichtfeld; nur Mitgliedstaaten, die diesbezügliche Daten erheben, melden Arbeitsplatzverluste.

2. Die Mitgliedstaaten können für das betreffende Bezugsjahr Arbeitsplatzverluste im Sinne des Artikels 6 Absätze 4 und 5 sowohl für alle Verfahren als auch aufgeschlüsselt nach den in Artikel 2 Nummern 5 bis 11 definierten Verfahrensarten angeben, sowohl in Bezug auf Schuldner, die juristische Personen sind, als auch in Bezug auf Schuldner, die natürliche Personen sind.

3. In Bezug auf die unter Nummer 2 genannten Verfahren betreffend juristische Personen können die Mitgliedstaaten, in denen diese Daten verfügbar sind, die Arbeitsplatzverluste für jede in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannte Unternehmenskategorie angeben.

10. **Daten zur stichprobenbasierten Aggregation**

1. Unter Nummer 10.1 des Formulars gibt der Mitgliedstaat an, nach welcher Methode er die Daten erhoben hat:

   a) vollständige Aggregation,

   b) stichprobenbasierte Aggregation.

2. Jeder Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, der Kommission Daten auf der Grundlage der Methode einer stichprobenbasierte Aggregation zu übermitteln, macht folgende Angaben zu seinen Gerichten oder anderen Behörden, die für Insolvenzverfahren, Restrukturierungsverfahren und Entschuldungsverfahren zuständig sind:

   a) Gesamtzahl dieser Gerichte oder sonstigen Behörden innerhalb des Mitgliedstaats;

   b) die Zahl der Gerichte und Behörden, für die Daten erhoben werden; und

   c) die Zahl der Gerichte und Behörden, für die Daten geschätzt werden.

   Die Mitgliedstaaten nehmen in die Liste der Gerichte oder anderen zuständigen Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstabe b mindestens ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde auf, das bzw. die im Bezugsjahr mindestens eine der in Artikel 2 Nummern 5 bis 12 genannten Verfahrensarten verwaltet hat, welche im Bezugsjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat bestand.

3. Die Mitgliedstaaten geben in Bezug auf Gerichte oder andere zuständige Behörden im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b Folgendes an:

   a) ihre Bezeichnung;

   b) die Bezeichnung der Gemeinde, in der sie sich befinden;

   c) das geografische Gebiet oder die Region, für das bzw. die sie in Bezug auf Verfahren gemäß Artikel 2 Nummern 5 bis 12 zuständig sind;

   d) den Grund, warum sie sich dafür entschieden haben, die Gerichte oder andere Behörden, für die Daten erhoben werden, in die Stichprobe aufzunehmen, und

   e) ob sie sich etwaiger Verzerrungen bewusst sind, die die Wahl der Gerichte oder anderer Behörden, für die in der Stichprobe Daten erhoben werden, in Bezug auf die erhaltenen Gesamtzahlen oder die Gesamtdurchschnittswerte für den betreffenden Mitgliedstaat mit sich bringen könnte.

4. Die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie die Gesamtzahl oder die Gesamtdurchschnittswerte auf der Grundlage einzelner Stichprobenzahlen oder -werte im Rahmen der stichprobenbasierten Aggregationsmethode ermittelt haben.

5. Die Mitgliedstaaten können Folgendes erläutern:

   a) die Anwendung von Berichtigungskoeffizienten in Bezug auf Zahlen oder Werte in der gemeldeten Stichprobe im Verhältnis zu jeder Zahl oder jedem Wert (oder jeder Gruppe von Zahlen oder Werten mit gemeinsamen Merkmalen) außerhalb der Stichprobe;

   b) die Anwendung einer Stichprobenmethode, die eine gleichwertige oder bessere Repräsentativität der Stichprobe gewährleistet als die auf der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten basierende Methode.

   Werden innerhalb der Erläuterung von Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Berichtigungskoeffizienten für eine Gruppe von Zahlen oder Werten verwendet, so gibt der Mitgliedstaat an, nach welchen Merkmalen diese Gruppe(n) bestimmt wurde(n).